

Hinweis zum verpflichtenden Immunitätsnachweis gegen COVID-19

(nach § 20a IfSG)

Die aktuelle Fassung des Infektionsschutzgesetz verfügt in *§20a Immunitätsnachweis gegen COVID-19 Absatz 1*, dass ab dem 15. März 2022 alle in medizinischen Einrichtungen tätigen Personen verpflichtet sind, einen **Nachweis über ihren Impf- oder Genesenenstatus** vorzulegen. Alle Praxiseinrichtungen sind dazu verpflichtet, diese Vorgaben einzuhalten und können Studienverträge daher nur nach Erfüllung dieser Bedingung abschließen.

Wir ersuchen daher alle Bewerber:innen bei den Auswahlgesprächen einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

Darüber hinaus wird in *§ 28b Schutzmaßnahmen Absatz 2 Satz 1 (Testpflicht)* verfügt, dass alle Beschäftigten medizinischer Einrichtungen einen Testnachweis mit sich führen müssen. In *Satz 2* wird definiert, dass Studierende, die diese Einrichtungen zum Zweck ihrer beruflichen Bildung betreten, Beschäftigte im Sinne des Satzes 1 sind. Damit gilt für Sie als geimpfte bzw. genesene Studierende analog zu den Mitarbeitenden der verantwortlichen Praxiseinrichtungen eine zweimal wöchentliche Pflicht zur Testung zumindest während Ihrer Praxisphasen. Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen gelten die Regelungen der jeweiligen Hochschule. Weitere detaillierte Informationen hierzu erhalten Sie mit Studienbeginn.